

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren
im Landkreis Mittelsachsen – Abfallgebührensatzung (Ags) vom 26.09.2013
vom 11.12.2014**

Der Kreistag des Landkreises Mittelsachsen hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 auf der Grundlage

- der §§ 1, 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840),
- des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 831),
- des § 3 a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (GVBl. S. 261 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451, 469),
- des § 29 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen (Aws) vom 26.09.2013,

folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Mittelsachsen - Abfallgebührensatzung vom 26.09.2013 beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren
im Landkreis Mittelsachsen – Abfallgebührensatzung (Ags) vom 26.09.2013**

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Mittelsachsen – Abfallgebührensatzung (Ags) vom 26.09.2013 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 1 wird durch die nachfolgende Formulierung ersetzt:

(1) Die behälterbezogene Festgebühr für Restabfallbehälter gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung beträgt als Monatsanteil der Jahresgebühr für:

(a) <u>MGB 80 l</u>	<u>3,00 Euro/Monat</u>
(b) <u>MGB 120 l</u>	<u>4,50 Euro/Monat</u>
(c) <u>MGB 240 l</u>	<u>9,00 Euro/Monat</u>
(d) <u>MGB 1100 l</u>	<u>41,25 Euro/Monat.</u>

2. Der § 4 Abs. 8 1. Anstrich wird durch die nachfolgende Formulierung ersetzt:

- Festgebühr für jeweils 10 l aufgestelltes Restabfallbehältervolumen 0,38 Euro/Monat als Monatsanteil der Jahresgebühr;

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Sie wird entsprechend der Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe - Bekanntmachungssatzung - vom 21.08.2008 im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises, dem „Mittelsachsenkurier“, bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach dem Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

ausgefertigt: Freiberg, den 11.12.2014

Uhlig
Landrat

Siegel